

Vorwort des Präsidiums

Peter Unger*) / Andrea Müller-Dobler**)



Geschätzte Leserinnen und Leser!

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Mit 1. 1. 2014 startete nach jahr(zehnt)elanger Vorbereitung in Österreich die neu geschaffene Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz und damit auch die Finanzgerichtsbarkeit in Form des Bundesfinanzgerichtes. Zu diesem Anlass soll dieses Jubiläum von einer Sonderausgabe des *BFGjournals* begleitet werden.

Es freut uns außerordentlich, dass wir für diese Ausgabe zahlreiche Grußworte zentraler und zum Teil langjähriger Begleiterinnen und Begleiter unseres Gerichts erhalten haben, die mit ihren Ausführungen ihre Wertschätzung gegenüber dem Bundesfinanzgericht zum Ausdruck bringen. Hierfür bedanken wir uns einerseits sehr herzlich im Namen des Bundesfinanzgerichtes, wollen dies aber auch zum Anlass nehmen, um uns bei allen Kolleginnen und Kollegen unseres Gerichtes, ob aus dem Rechtsprechungsbereich, den Geschäftsstellen oder dem Präsidium, für Ihren alltäglichen Beitrag zum Erfolg des Bundesfinanzgerichtes herzlich zu bedanken. Denn nur gemeinsam wird es uns gelingen, die Herausforderungen unseres Gerichtes auch in den nächsten zehn Jahren erfolgreich zu meistern und damit zu einem funktionierenden Rechtsstaat beizutragen.



Entwicklungsgeschichte der Bundesfinanzgerichtsbarkeit

Die mit Wirksamkeit vom 1. 6. 1850 (auch) für das Gebiet des heutigen Österreichs eingeführten Finanz(landes)direktionen wurden nach über 150 Jahren per 1. 5. 2004 endgültig aufgelassen.¹⁾ Der Rechtsmittelbereich in Steuer-, Zoll- und Finanzstrafsachen wurde bereits knapp eineinhalb Jahre zuvor durch das Abgaben-Rechtsmittel-Reformgesetz²⁾ dem zum 1. 1. 2003 neu gegründeten Unabhängigen Finanzsenat (UFS) übertragen.

Wenngleich bereits dem UFS und seinen Mitgliedern eine verfassungsrechtlich eingeräumte Unabhängigkeit zukam,³⁾ so kann dennoch die Verwaltungsgerichtsbarkeitsreform zu Recht als „größte Verfassungsreform der zweiten Republik“ benannt werden, durch welche für den abgaben- und finanzstrafrechtlichen Rechtsschutz der damalige UFS mit Wirkung vom 1. 1. 2014 durch das nun verfassungsgesetzlich vollwertige Bundesfinanzgericht (BFG) abgelöst wurde, dem nicht nur – wie zuvor bereits dem UFS – die Prädikate eines Tribunals iSd Art 6 Abs 1 MRK iVm Art 47 GRC und eines (vorlageberechtigten) Gerichts iSd Art 267 AEUV zukommen, sondern welches seit nunmehr über einem Jahrzehnt auch zur Einleitung eines konkreten Normenprüfungsverfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof⁴⁾ (VfGH) befugt ist. Seitdem gelten auch die richterlichen Garantien⁵⁾ für alle Richterinnen und Richter des BFG, als Teil der österreichischen Verwaltungsgerichtsbarkeit, gleichermaßen wie für Richterinnen und Richter der Straf- und Zivilgerichtsbarkeit⁶⁾.

*) Dr. Peter Unger ist Präsident des Bundesfinanzgerichtes.

***) Mag. Andrea Müller-Dobler, MBA, MSc ist Vizepräsidentin des Bundesfinanzgerichtes.

1) AbgAG 2003, BGBl I 2003/124.

2) AbgRmRefG, BGBl I 2002/97.

3) Vgl § 271 BAO und § 6 Abs 1 UFSG idF vor dem FVwGG 2012, BGBl I 2013/14.

4) Art 139 Abs 1 Z 1 B-VG und Art 140 Abs 1 Z 1 B-VG.

5) Art 87 Abs 1 und 88 Abs 2 B-VG.

6) Vgl Art 134 Abs 7 B-VG.

Zehn Jahre BFG – Zahlen, Daten, Fakten

Rückblickend auf die letzten zehn Jahre Tätigkeit des Bundesfinanzgerichtes seien an dieser Stelle ein paar Teilaspekte herausgegriffen und näher beleuchtet. Eine vollständige und detaillierte Darstellung der Tätigkeit des Bundesfinanzgerichtes kann den jährlichen, von der Vollversammlung beschlossenen Tätigkeitsberichten entnommen werden, welche zurück bis zum Gründungsjahr 2014 auf der Homepage des BFG unter <https://www.bfg.gv.at/public/taetigkeitsbericht.html> frei zugänglich und kostenlos abrufbar sind.

Verfahrensrechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen

Das BFG macht es sich seit jeher auch zur Aufgabe, vor dem Hintergrund aufgezeigter verfahrensrechtlicher Unzulänglichkeiten⁷⁾ konkrete Vorschläge zur Verfahrensbeschleunigung bzw. Optimierung der Effektivität und Effizienz der rechtlichen Rahmenbedingungen betreffend die vom BFG (bzw. den LVwG in Abgabensachen) wahrzunehmenden Aufgaben zu leisten.⁸⁾

In den letzten zehn Jahren haben mehrere Novellen der Bundesabgabenordnung – nach dem grundlegenden Finanzverwaltungsgerichtsbarkeitsgesetz 2012⁹⁾ – (auch) den für das Rechtsmittelverfahren zentralen siebenten Abschnitt aber auch andere Rechtsinstitute und Einzelbestimmungen mit unmittelbarer bzw. mittelbarer Auswirkung für den abgabenrechtlichen Rechtsschutz betroffen. So wurde beispielhaft das im Falle einer trotz Vorlageantrages nicht erfolgten Beschwerde- und Aktenvorlage wesentliche Rechtsinstitut der Vorlageerinnerung (§ 264 Abs 6 BAO) wieder eingeführt¹⁰⁾ oder das Wirksamwerden der Änderungssperre des § 300 Abs 1 BAO auf den Zeitpunkt der Beschwerde- und Aktenvorlage verschoben,¹¹⁾ wodurch es unter einem – nach Abschaffung der Zulässigkeit einer zweiten Beschwerdeentscheidung zum 1. 1. 2014 – ermöglicht wurde, abstellend auf die Entgegnungen des Vorlageantrages gegenüber der „ersten“ bzw. „alten“ Beschwerdeentscheidung eine neue Beschwerdeentscheidung zu erlassen, wobei der existente Vorlageantrag diesfalls *ex lege* aus dem Rechtsbestand ausscheidet.¹²⁾

Die größte verfahrens- und organisationsrechtliche Auswirkung für das BFG hatte sodann in den letzten Jahren mit Sicherheit das AbgÄG 2022.¹³⁾ Durch die Überführung von COVID-19-Spezialbestimmungen in das Dauerrecht der BAO wurden zum Einen unter dem Stichwort „*Digitalisierung der Verfahren*“ nicht nur digitale Zeugeneinvernahmen oder mündliche Verhandlungen ermöglicht, sondern auch digitale Senatsberatungen. Zum anderen wurde eine Verfahrensförderungspflicht¹⁴⁾ samt erweiterter Beweisablehnungsrechten¹⁵⁾ eingeführt sowie eine Übertragungsmöglichkeit der Abgabeberechnung an die Abgabenbehörden¹⁶⁾ geschaffen. Das verfahrens- und organisationsrechtliche Maßnahmenpaket des AbgÄG 2022 bietet in Summe jedenfalls geeignete Rahmenbedingungen, um zu einer Verfahrensbeschleunigung beizutragen und durch eine flexible Einsatzmöglichkeit von digitalen Neuerungen eine Effizienzsteigerung im praktischen Alltag zu bewirken.¹⁷⁾

⁷⁾ Vgl zB Bericht des Rechnungshofes Bund 2021/1.

⁸⁾ Vgl zB *Lenneis/Unger*, Mögliche legisistische Änderungen der BAO, AVR 2021, 114.

⁹⁾ FVwGG 2012, BGBl I 2013/14.

¹⁰⁾ Vgl § 264 Abs 6 idF AbgÄG 2016 (BGBl I 2016/117), sowie zuvor § 276 Abs 6 BAO idF UFSG-Novelle 2006 (BGBl I 2006/143), in Geltung vom 12. 8. 2006 bis 31. 12. 2013.

¹¹⁾ Vgl § 300 idF AbgÄG 2016, BGBl I 2016/117.

¹²⁾ Vgl § 264 Abs 7 idF AbgÄG 2016, BGBl I 2016/117.

¹³⁾ BGBl I 2022/108.

¹⁴⁾ Vgl § 270 Abs 2 idF AbgÄG 2022, BGBl I 2022/108.

¹⁵⁾ Vgl § 183 Abs 3 BAO idF AbgÄG 2022, BGBl I 2022/108.

¹⁶⁾ Vgl § 269 Abs 2a BAO idF AbgÄG 2022, BGBl I 2022/108 iVm der BFG-Abgabeberechnungsverordnung des BMF, BGBl II 2024/112 (in Kraft seit 1. 7. 2024).

¹⁷⁾ Vgl dazu zB *Unger*, AbgÄG 2022 – Verfahrens- und organisationsrechtliche Auswirkungen für das BFG, AVR 2022, 137; *Knechtl*, Verfahrensrechtliche Neuerungen im AbgÄG 2022, taxlex 2022/60 und *Gleiss/*

Aus organisatorischer Sicht ist anzumerken, dass trotz der grundsätzlich vorgesehenen alleinigen Zuständigkeit des BFG für Bundesabgaben, gem Art 131 Abs 5 B-VG durch Landesgesetz in Rechtssachen der Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte des Bundes (= BVwG oder BFG) vorgesehen werden kann, wobei diesfalls die Bundesregierung einer solchen Aufgabenübertragung zustimmen muss. Dies wurde mit Beginn des Jahres 2014 für ein Bundesland, konkret Wien, umgesetzt,¹⁶⁾ und führt seitdem zu einer – soweit es die unter einem erfolgte Übertragung der nach VwGVG und subsidiär VStG sowie AVG durchzuführenden abgabenrechtlichen Verwaltungsübertretungen betrifft – systemfremden Mehrbelastung des BFG. Wenngleich die maßgeblichen Beschwerdeverfahren von 2.411 im Jahr 2014 auf 784 im Jahr 2023 gesunken sind, macht dieser Bereich noch immer ca 9 % der bundesweit protokollierten Neuzugänge an Beschwerdeverfahren des gesamten BFG aus.

Leistungsbilanz

Im Zeitraum 1. 1. 2014 bis 31. 12. 2023 wurden beim BFG in Summe 119.685 neue Rechtssachen protokolliert, durchschnittlich somit ca knappe 12.000 pro Jahr, wobei sich die Bandbreite in den letzten zehn Jahren von 14.897 neuen Rechtssachen im Jahr 2019 und 8.957 neuen Rechtssachen zuletzt im Jahr 2023 bewegt.

Im selben Zeitraum 1. 1. 2014 bis 31. 12. 2023 wurden beim BFG in Summe 131.493 Rechtssachen erledigt, durchschnittlich somit ca starke 13.000 pro Jahr, wobei sich die Bandbreite in den letzten zehn Jahren von 15.997 erledigten Rechtssachen im Jahr 2015 und 11.257 erledigten Rechtssachen im Jahr 2022 bewegt.

Im Zeitraum 1. 1. 2014 bis 31. 12. 2023 waren beim BFG durchschnittlich ca. 27.000 Rechtssachen zum jeweiligen Jahreswechsel anhängig, wobei sich die Bandbreite in den letzten zehn Jahren von 31.071 Rechtssachen zum Jahreswechsel 2019/2020 und 22.245 Rechtssachen zum Jahreswechsel 2023/2024 bewegt.

In acht der letzten zehn Jahren konnten pro Jahr mehr Rechtssachen erledigt werden, als neue protokolliert wurden.

Aufgrund des Engagements der Richterinnen und Richter des BFG konnte allein in den letzten zweieinhalb Jahren der Stand an anhängigen Rechtssachen um über 20 % gesenkt werden.

Die durchschnittliche Erledigungsdauer über alle zehn Jahre und alle Fachbereiche des BFG hinweg beträgt ca 23 Monate, also weniger als zwei Jahre.

Zukunft der Finanzgerichtsbarkeit

Dem BFG wurden bereits bei seiner Gründung zusätzliche Zuständigkeiten neben seiner Kerntätigkeit des abgabenrechtlichen Rechtsschutzes übertragen, wie etwa die Entscheidung über beantragte Konteneinschauen nach dem KontRegG oder die vom Land Wien übertragenen Verfahren samt jener betreffend die abgabenrechtlichen Verwaltungsübertretungen. Auch die nahe Zukunft birgt im Hinblick auf das jüngst kundgemachte COFAG-Sammelgesetz und die damit einhergehenden Rechtsmittel betreffend die COVID-19-Rückerstattungsverfahren weitere Zusatzaufgaben für das BFG, welche aufgrund der erwartbaren Menge an Verfahren beträchtliche Herausforderungen

Hubmann, Neuerungsverbot nach mündlicher Verhandlung und Verfahrensförderungspflicht im BFG-Verfahren, AVR 2022, 202.

¹⁶⁾ Vgl (Wiener) Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz Abgaben (LGBl 2013/45) iVm § 5 Gesetz über das Wiener Abgabenorganisationsrecht (WAOR, LGBl 1962/21).

für das BFG darstellen werden, soll der eingeschlagene erfolgreiche Konsolidierungspfad der letzten Jahre aufrechterhalten werden und nachhaltige Wirkung entfalten.

Hierfür war, ist und wird weiterhin erforderlich sein, dass dem BFG jene personellen und sachlichen Ressourcen zur Verfügung stehen, die es benötigt, um die an das Gericht übertragenen alten und neuen Aufgaben innerhalb erwartbarer Frist erfüllen und die durchschnittliche Erledigungsdauer der gesetzlich vorgegebenen sukzessive annähern zu können.

Diesbezüglich konnte gemeinsam mit dem BMF in den letzten Jahren eine jährliche Ausschreibungsroutine von richterlichen Planstellen etabliert werden, durch welche allein in den Jahren 2022 bis 2024 über 40 richterliche Planstellen nachbesetzt werden konnten. Infolge der anstehenden Ruhestandsversetzungen werden auch in den nächsten zehn Jahren weiterhin durchschnittlich 10 bis 15 Richterinnen und Richter pro Jahr nachzubeseetzen sein. Parallel dazu befindet sich das BFG mitten in einem grundlegenden Aufstockungsprozess betreffend das Verwaltungspersonal, ob nun im Bereich Präsidialbüro und Evidenzstelle, über die Geschäftsstellen bis hin zu juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, um die anstehenden Herausforderungen meistern zu können.

Abgesehen von den personellen Maßnahmen wird auch der im Bereich der Sachausstattung des BFG eingeschlagene Optimierungskurs weiterhin verfolgt und hierfür zB der digitale Ausbau der Verhandlungssäle auf den Standard der ordentlichen Gerichtsbarkeit nach Wien und Linz auf alle Standorte des BFG ausgerollt werden. Weiters werden auch die budgetär erhöhten Möglichkeiten im Weiterbildungsbereich zielgerichtet für eine zusätzliche Qualitätssicherung sorgen, ob für neu ernannte oder bereits erfahrene Richterinnen und Richter.

Flankierend zu den alltäglichen und strategischen Personal- und Sachthemen wird auch weiterhin einer Optimierung der für das BFG maßgeblichen verfahrens- und organisationsrechtlichen Rahmenbedingungen besonderes Augenmerk zu widmen sein, um Reibungsverluste im abgabenrechtlichen Rechtsschutzverfahren zu reduzieren und dadurch die Funktion des BFG als Kontroll- und Ergänzungsinstanz zwischen der belangten Behörde und den Höchstgerichten klarstellen und schärfen zu können.

Ad multos annos!
Peter Unger und Andrea Müller-Dobler